

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Neues Strahlenschutzrecht

- Das hat sich geändert -



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Aufbau

01. An- und Abmeldeverpflichtung der radiologischen Tätigkeit

02. Arbeitsanweisungen

03. Aufbewahrungspflichten

04. Unterweisung nach § 63 StrlSchV

05. DICOM-Standard

06. Dosimetrie – *ist jeder radiologisch tätige Arzt betroffen?*

07. Röntgenpass

An- und Abmeldeverpflichtung der radiologischen Tätigkeit

§ 44 StrlSchV Pflichten bei Nutzung durch weitere Strahlenschutzverantwortliche

Vorher in § 2 RöV Begriffsbestimmungen:

§ 2 Nr. 3 Betrieb einer Röntgeneinrichtung:

Eigenverantwortliches Verwenden oder Bereithalten einer Röntgeneinrichtung zur Erzeugung von Röntgenstrahlung. [...]

§ 44 StrlSchV:

(1) Ein Strahlenschutzverantwortlicher, der Inhaber einer Genehmigung nach § 12 [...] oder eine Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder § 19 Abs. 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes erstattet hat, hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald eine weitere Person die Anlage [...] eigenverantwortlich nutzt. [...]

(2) Der Strahlenschutzverantwortliche und die weitere Person haben ihre Pflichten [...] vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen. [...]

- § 121 Abs. 1 StrISchV Maßnahmen bei der Anwendung

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass für Untersuchungen und Behandlungen mit ionisierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen schriftliche Arbeitsanweisungen erstellt werden. [...]

Vorher:

§ 18 Abs. 2 RöV [...] sind schriftliche Arbeitsanweisungen für die an dieser Einrichtung **häufig** vorgenommenen Untersuchungen oder Behandlungen zu erstellen. [...]

Aufbewahrungspflichten

- Konstanzprüfungen nach § 116 StrlSchV:
§ 117 Abs. 2 Nr. 2 [...] zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung.
 - *Vorher § 16 Abs. 4 Satz 2 RöV: Die Aufzeichnungen [...] sind nach Abschluss der Aufzeichnung zwei Jahre lang aufzubewahren.*

- Patientenbilder (§ 85 Abs. 2 StrlSchG)
 - Behandlungen: 30 Jahre
 - Untersuchungen:
 - Volljährige Person: 10 Jahre
 - Minderjährige Person: Bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres
 - *Vorher § 28 Abs. 3 RöV.*

Unterweisung nach § 63 StrISchV

- Die Unterweisung ist erstmals vor Aufnahme der Betätigung oder vor dem erstmaligen Zutritt zu einem Kontrollbereich und danach mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- Die Unterweisung muss
 - *in einer für die Unterwiesenen verständlichen Form und Sprache* und
 - *mündlich* erfolgen.
- Nutzung von E-Learning-Angeboten oder von audio-visuellen Medien kann durch die Behörde genehmigt werden, wenn dabei eine *Erfolgskontrolle* durchgeführt wird und die *Möglichkeit für Nachfragen* gewährleistet ist.
- Aufzeichnung von Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung mit Unterzeichnung der unterwiesenen Person und Aufbewahrung für 1 bzw. 5 Jahre

DICOM-Standard

- **DICOM: Digital Imaging and Communications in Medicine**
- § 127 Abs. 4 StrlSchV [...] Die Röntgenbilder, digitalen Bilddaten und sonstigen Untersuchungsdaten müssen zur Befundung geeignete sein.
- DIN 6862-2:2019-09 legt fest, dass das DICOM-Format verwendet werden muss. (Voraussetzung: Die Anlage zeigt das Dosisflächenprodukt an.)
- Verpflichtung ab 1. Januar 2020 verschoben auf 31.03.2020 auf Beschluss vom FAS (11/2019) → Einspruch durch Industrie!

- § 64 StrISchV Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis; zu überwachende Personen
(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass an Personen, die sich in **einem Strahlenschutzbereich** aufhalten, die Körperdosis [...] ermittelt wird. Ist für den Aufenthalt in einem **Überwachungsbereich** für alle oder für einzelne Personen zu erwarten, dass im Kalenderjahr eine **effektive Dosis von 1 Millisievert**, eine höhere **Organ-Äquivalentdosis als 15 mSv für die Augenlinse** und eine **lokale Hautdosis von 50 mSv** nicht erreicht werden, so kann für diese Personen auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet werden.

Röntgenpass

- Vorher § 28 Abs. 2 RÖV
[...] Bei Röntgenuntersuchungen sind Röntgenpässe bereitzuhalten und der untersuchten Person anzubieten.[...]

→ ersatzlos gestrichen.

- Kosten von 132 Mio. € / Jahr



Erreichbarkeit Strahlenschutz

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

Referat Strahlenschutz

Tel: 0431 – 988 5541

Fax: 0431 – 988 5605

E-Mail: andreas.ernst-elz@MELUND.landsh.de

Tel: 0431 – 988 5547

Tel: 0431 – 988 5527

Tel: 0431 – 988 5624

Tel: 0431 – 988 5607

Tel: 0431 – 988 5439

Tel: 0431 – 988 4261

Tel: 0431 – 988 5526

Tel: 0431 – 988 3543

Internet:

www.schleswig-holstein.de/strahlenschutz

Andreas Ernst-Elz

Saskia Viebig

Stefan Simon

Jürgen Bluhm

Susann Malien

Björn Ernst

Theresa Kneip

Christian Stammerjohann

Martin Oswald

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

